



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la sécurité alimentaire
et des affaires vétérinaires SAAV
Amt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen LSVW

Tierschutz

Chemin de la Madeleine 1, 1763 Granges-Paccot

T +41 26 305 80 53, F +41 26 305 80 09
www.fr.ch/lsvw

BAUGESUCHE – Schweine

Anforderungen "Tierschutz"

1. Generelles

- > Die Abmessungen für Aufstellungssysteme der ART und die Tierschutzgesetzgebung (Tierschutzgesetz, Tierschutzverordnung, Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren) müssen respektiert werden, insbesondere ihre Anhänge (Masse). Weitere nützliche Informationen finden Sie auf folgenden Internetseiten: BLV Schweine halten, BLV Fachinformationen zu Schweinen; BLV (Fachliche Informationen ART/FAT).
- > Die Besatzungsdichte und die Installationen müssen die Anforderungen der Abmessungen für Aufstellungssysteme der ART erfüllen.
- > Stallinstallationen: Die Stallinstallationen müssen bewilligt sein.
- > Klima: Räume, in denen die Tiere gehalten werden, müssen so gebaut, betrieben und gelüftet werden, dass ein den Tieren angepasstes Klima erreicht wird. Bei geschlossenen Räumen mit künstlicher Lüftung muss die Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Anlage gesichert sein. Die Luftfeuchtigkeit soll zwischen 50-80 % der relativen Luftfeuchtigkeit liegen. Es muss darauf geachtet werden, dass es so wenig wie möglich Durchzug hat. Es ist vor allem wichtig, dass es bei den Liegeflächen keine Durchzüge gibt. An diesem Ort, muss die Luftgeschwindigkeit kleiner als 0.2 m/s sein.
- > Temperatur und Schutz gegen Hitze: Die Temperatur im Schweinestall muss den verschiedenen Schweinekategorien entsprechen (Säugende Sauen, Galtsauen, Ferkel, Jager, Mastschweine). Bei neu eingerichteten Ställen müssen für Schweine ab 25 kg in Gruppenhaltung sowie Eber Abkühlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, falls die Temperatur 25 °C übersteigt. Als Abkühlungsmöglichkeiten gelten Zugluftkühlung (z.B. Erdwärmesonden), Bodenkühlung, hohe Luftgeschwindigkeit, Vernebelungsanlagen sowie mit Feuchtigkeit auf das Tier einwirkende Einrichtungen wie Duschen oder Suhlen. Das Abkühlungssystem muss auf dem Plan präzisiert werden.
- > Stallböden und Liegeflächen: Gemäss Art. 47 der TSchV muss für Schweine in Gruppenhaltung und Zuchteber ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein.
- > Naturlicht: Gemäss Art. 33 der TSchV dürfen Haustiere nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden. Räume, in denen sich die Tiere überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden. Die Beleuchtungsstärke muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen, sofern die Tiere permanent einen anderen,

ausreichend hellen Standort aufsuchen können. Als Richtwert gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden und Decke von mindestens 5% der Bodenfläche.

- > **Rührwerk:** Das Rührwerk muss sich ausserhalb jeglichen Gebäudes befinden.
- > **Gruppenhaltung:** Gemäss Art. 48 der TSchV müssen Schweine in Gruppen gehalten werden. Art. 49 der TSchV sieht vor, dass in Gruppen gehaltene Schweine nur während der Fütterung in Fressständen oder Kastenständen fixiert werden dürfen. Bei rationierter Fütterung unter Einsatz von Abruffütterungssystemen muss sichergestellt sein, dass die Schweine während der Futteraufnahme nicht vom Fressplatz vertrieben werden können. In Fressliegebuchten müssen die Gänge so breit sein, dass die Tiere sich ungehindert drehen und einander ausweichen können.
- > **Beschäftigung:** Gemäss Art. 44 der TSchV müssen sich Schweine **jederzeit** mit Stroh, Raufutter oder anderem gleichwertigem Material beschäftigen können. Besondere Beachtung muss dem Beschäftigungssystem geschenkt werden. Ist es nicht möglich, die Einstreu auf dem Boden auszuteilen, sind Strohraufen für die Verteilung geeignet. Für die Benutzung der Raufen sind deren Höhe ab dem Boden und der Staketenabstand wichtig. Wenn das Beschäftigungssystem die Installation besonderer Strukturen (z.B. Raufen) vorsieht, müssen diese auf dem Plan eingezeichnet werden.
- > **Fütterung:** Gemäss Art. 45 der TSchV müssen Schweine jederzeit Zugang zu Wasser haben. Bei der Gruppenhaltung muss bei Trockenfütterung pro 12 Tiere und bei Flüssigfütterung pro 24 Tiere eine Tränkestelle vorhanden sein.
- > **Steuervorrichtungen:** Gemäss Art. 35 der TSchV sind scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere steuern, verboten.
- > **Anbindehaltung:** Gemäss Art. 48 OPAn dürfen Schweine nicht angebunden gehalten werden.

2. Mastschweine

- > **Die Installationen müssen die Anforderungen der Abmessungen für Aufstellungssysteme der ART und der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren erfüllen.**
- > **Ausmass der Liegefläche:** Es müssen ungefähr 2/3 Liegefläche und 1/3 Kotfläche vorgesehen werden.
- > **Kastenstände:** Mastschweine dürfen nicht in Kastenständen gehalten werden.

3. Eber

- > **Die Installationen müssen die Anforderungen der Abmessungen für Aufstellungssysteme der ART und der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren erfüllen.**
- > **Gruppenhaltung:** Für Eber ab der Geschlechtsreife ist die Gruppenhaltung nicht vorgeschrieben.
- > **Kastenstände:** Zuchteber dürfen nicht in Kastenständen gehalten werden.
- > **Fütterung:** Gemäss Art. 45 TSchV muss rationiert gefütterten Ebern muss in Ergänzung zum Kraftfutter ausreichend Futter mit hohem Rohfaseranteil zur Verfügung stehen.

4. Zucht

- > Die Installationen müssen die Anforderungen der Abmessungen für Aufstellungssysteme der ART und der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren erfüllen.
- > Abferkelbuchten: Gemäss Art. 50 der TSchV sind Abferkelbuchten so zu gestalten, dass sich die Sau frei drehen kann. Während der Geburtsphase kann die Sau im Einzelfall, bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder Gliedmassenproblemen, fixiert werden. Als Geburtsphase gilt der Zeitraum vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum dritten Tag nach der Geburt. Der Tierhalter muss aufzeichnen, welche Sau aus welchem Grund fixiert wurde. Einige Tage vor dem Abferkeln ist ausreichend Langstroh oder anderes zum Nestbau geeignetes Material und während der Säugezeit ausreichend Einstreu in die Bucht zu geben. Der Liegebereich der Ferkel muss ein ihren Temperaturansprüchen entsprechendes Mikroklima aufweisen
- > Kastenstände: Kastenstände für Sauen dürfen nur während der Deckzeit und höchstens während zehn Tagen verwendet werden.
- > Ferkelkäfige: Gemäss Art. 51 der TSchV dürfen abgesetzte Ferkel nicht in mehrstöckigen Käfigen gehalten werden. Die Käfige müssen oben offen sein.
- > Stallböden und Liegeflächen: Kastenstände für Sauen dürfen im Deckzentrum nur zur Hälfte und in Fressliegebuchten nur zu einem Drittel mit perforiertem Boden versehen sein.
- > Gruppenhaltung: Für Sauen während der Säuge- und Deckzeit ist die Gruppenhaltung nicht vorgeschrieben.
- > Beeinträchtigungen an den Schultern von säugenden Sauen: Um Beeinträchtigungen an den Schultern von säugenden Sauen zu verhindern oder zumindest zu reduzieren, können wir die Zugabe von Strohpellets zur Einstreu empfehlen. Diese Methode hat sich bewährt.
- > Fütterung: Gemäss Art. 45 TSchV muss rationiert gefütterten Zuchtsauen und Zuchtremonten in Ergänzung zum Kraftfutter ausreichen Futter mit hohem Rohfaseranteil zur Verfügung stehen.

5. Haltung im Freien

- > Die Installationen müssen die Anforderungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren erfüllen.
- > Zugang zu Wasser: Gemäss Art. 45 der TSchV müssen Schweine jederzeit Zugang zu Wasser haben, ausgenommen bei Freilandhaltung, wenn sie mehrmals täglich mit Wasser getränkt werden